

Sachdokumentation:

Signatur: DS 2216

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/2216



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.



Zum nationalen Digitaltag, 3. September 2019

Appell der Bürgerinnen und Konsumenten

Liebe Parlamentarierinnen und Parlamentarier

Am ersten Digitaltag 2017 haben wir uns mit einem Appell an die Schweizer Industrie gewandt. 2018 wiesen wir Bürgerinnen und Konsumenten exemplarisch auf die Risiken und Nebenwirkungen der Digitalisierung hin. Heute, am Digitaltag 2019, adressieren wir schliesslich einen Appell an Sie:

Jetzt sind Sie am Zug, beschliessen Sie ein Datenschutzgesetz, das seinem Namen gerecht wird: Schutz vor Eingriffen in unsere Privatsphäre und Schutz unserer Freiheit und Selbstbestimmung in einer digitalisierten Welt!

Hierfür müssen mindestens folgende Rahmenbedingungen erfüllt sein:

1 Höchster Datenschutz als Standard

Die Datenschutzeinstellungen von Geräten und Dienstleistungen müssen bei Erwerb standardmässig auf der restriktivsten Stufe eingestellt sein (privacy by default).

2 Transparenz und Einwilligung

Bevor eine Bearbeitung der Daten von Kunden/Bürgern stattfindet, müssen diese über Existenz und Inhalt der Datenspeicherung und -bearbeitung informiert und einverstanden sein.

3 Wahlfreiheit

Die Konsumenten sollen wählen können, ob sie die Dienstleistung mit Daten bezahlen oder sie mit Geld für die identische aber datensparsame Variante bezahlen.

4 Datensparsamkeit

Es dürfen nur die Daten bearbeitet werden, die für die Abwicklung der gegenseitigen Geschäftstätigkeit notwendig und ausreichend sind.

5 Datensicherheit

Technisch als auch organisatorisch muss gewährleistet sein, dass die Daten bei Speicherung und Übertragung jederzeit vor kriminellen Machenschaften wie Datendiebstahl oder -manipulation bestmöglich geschützt sind.

6 Datenportabilität

Kunden/Bürger müssen ihre Daten auf Wunsch jederzeit in maschinenlesbarer Form und offenen Formaten niederschwellig und möglichst barrierefrei ausgehändigt erhalten können.

7 Recht auf Vergessen

Der Kunde/Bürger muss befähigt und berechtigt sein, ohne Weiteres die Löschung seiner Daten zu veranlassen, sofern sie nicht aus buchhalterischen oder anderen gesetzlichen Gründen aufbewahrt werden müssen.